

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 9. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo Nr. 4 de Valladolid — Spanien) — María Jesús Lorenzo Martínez/Junta de Castilla y León, Dirección General de Recursos Humanos de la Consejería de Educación**

(Rechtssache C-556/11) <sup>(1)</sup>

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — Paragraph 4 Nr. 1 der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Nichtuniversitäre Ausbildung — Anspruch auf Sechsjahresweiterbildungszulagen — Ausschluss der als Beamte auf Zeit beschäftigten Lehrkräfte — Grundsatz der Nichtdiskriminierung)

(2012/C 133/23)

Verfahrenssprache: Spanisch

#### Vorlegendes Gericht

Juzgado Contencioso-Administrativo Nr. 4 de Valladolid

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: María Jesús Lorenzo Martínez

Beklagte: Junta de Castilla y León, Dirección General de Recursos Humanos de la Consejería de Educación

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado Contencioso-Administrativo de Valladolid — Auslegung von Paragraph 4 des Anhangs der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (Abl. L 175, S. 43) — Grundsatz der Nichtdiskriminierung — Dem Lehrpersonal gewährte Sechsjahresweiterbildungszulage — Gewährung ausschließlich an statutarische Beamte

#### Tenor

Paragraph 4 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, die der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge als Anhang beigefügt ist, ist dahin gehend auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die, ohne dass dies durch objektive Gründe gerechtfertigt wäre, das Recht auf Zahlung einer Sechsjahresweiterbildungszulage allein den als statutarische Beamte beschäftigten Lehrkräften vorbehält und diejenigen ausschließt, die als Beamte auf Zeit beschäftigt sind, wenn sich diese beiden Kategorien von Arbeitnehmern im Hinblick auf die Zahlung dieser Zulage in einer vergleichbaren Situation befinden.

<sup>(1)</sup> Abl. C 25 vom 28.1.2010.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 9. Februar 2012 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Novartis AG/Actavis Deutschland GmbH & Co KG, Actavis Ltd**

(Rechtssache C-574/11) <sup>(1)</sup>

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Humanarzneimittel — Ergänzendes Schutzzertifikat — Verordnung (EG) Nr. 469/2009 — Art. 4 und 5 — Einzelwirkstoff, für den ein solches Zertifikat erteilt wurde — Umfang des Schutzes — Arzneimittel, das mehrere Wirkstoffe enthält, darunter auch der Wirkstoff, für den ein Zertifikat erteilt wurde)

(2012/C 133/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### Vorlegendes Gericht

Landgericht Düsseldorf

#### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Novartis AG

Beklagte: Actavis Deutschland GmbH & Co KG, Actavis Ltd

#### Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landgericht Düsseldorf — Auslegung der Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (Abl. L 152, S. 1) — Anwendungsbereich des Zertifikats — Schutz nur für Arzneimittel, die lediglich den geschützten Wirkstoff enthalten, oder auch Schutz von Arzneimitteln, die den geschützten Wirkstoff in Zusammensetzung mit einem anderen Wirkstoff enthalten

#### Tenor

Die Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel sind dahin auszulegen, dass im Fall eines aus einem Wirkstoff bestehenden „Erzeugnisses“, das durch ein Grundpatent geschützt war und dessen Inhaber sich auf den durch das Patent in Bezug auf dieses „Erzeugnis“ gewährten Schutz stützen konnte, um dem Vertrieb eines den fraglichen Wirkstoff in Kombination mit einem oder mehreren anderen Wirkstoffen enthaltenden Arzneimittels zu widersprechen, ein für dasselbe „Erzeugnis“ erteiltes ergänzendes Schutzzertifikat es seinem Inhaber nach Ablauf des genannten Patents ermöglichen kann, dem Vertrieb eines Arzneimittels, das das genannte Erzeugnis enthält, durch einen Dritten für eine vor Ablauf dieses Zertifikats genehmigte Verwendung des „Erzeugnisses“ als Arzneimittel zu widersprechen.

<sup>(1)</sup> Abl. C 32 vom 4.2.2012.